

Statuten des Vereins

Verband der Krippenfreunde Österreichs

Version 18.09.2020 – Beschluss VS

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Krippenfreunde Österreichs“ (im folgenden kurz VKÖ genannt)
- (2) Er hat seinen Sitz in 6422 Stams und erstreckt seine Tätigkeit als Dachverband über das gesamte Bundesgebiet Österreichs.
- (3) Der VKÖ ist Mitglied der Internationalen Vereinigung der Krippenfreunde UNIVERSALIS – FOEDERATIO – PRAESEPISTICA (UN-FOE-PRAE).
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der VKÖ, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt als Dachverband den Zusammenschluss der Landeskrippenverbände der österreichischen Bundesländer, sofern diese Verbände gleiche Ziele verfolgen und gleichen Zwecken dienen. Pro Bundesland kann jeweils nur ein Landesverband aufgenommen werden. Ist in einem Bundesland kein Landesverband ordentliches Mitglied des VKÖ, können auch Ortsvereine und vergleichbare Gruppierungen des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen werden, sofern sie je Bundesland gemeinsam als eine Interessensgemeinschaft ihre Rechte und Pflichten gemäß diesen Statuten wahrnehmen.
- (2) Der VKÖ verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a.) die Pflege, Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des Krippenwesens in Österreich
 - b.) Förderung der traditionellen sowie Entwicklung zeitgenössischer und zukunftsorientierter Krippen und Heilige Gräber unter der Zugrundelegung der religiösen, künstlerischen und kulturellen Grundlagen Österreichs
 - c.) die Förderung der Mitglieder in ihren Bemühungen zur Stärkung des Krippenwesens.
 - d.) die Vertretung gemeinsamer Interessen aller dem VKÖ angehörenden Mitglieder der Mitgliedsverbände und Interessensgemeinschaften.
 - e.) die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, Funktionäre und Mitglieder der Mitgliedsverbände und Interessensgemeinschaften.

- f.) die Pflege der Zusammenarbeit mit ähnlichen österreichischen und internationalen Einrichtungen.
- (3) Der VKÖ kann auch
- a.) zur sachlichen Zusammenarbeit mit vergleichbaren Verbänden in den Nachbarstaaten Österreichs entsprechende Kooperationsverträge abschließen. Solche Verträge können nur durch die Generalversammlung des VKÖ genehmigt und durch den Präsidenten und zumindest einem Bundesobmann ausgefertigt werden. Durch derartige Verträge wird die Selbstständigkeit dieser Verbände nicht angetastet;
 - b.) zur Vertiefung mit für das Krippenwesen im weitesten Sinne wichtigen österreichischen Institutionen, Vereinen und Verbänden Kooperationsverträge abschließen. Solche Verträge können auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten und zumindest einem Bundesobmann ausgefertigt werden.
- (4) Die Tätigkeit des VKÖ und seiner Mitglieder bezwecken insbesondere auch die Förderung zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a.) Förderung und Weiterentwicklung des Krippenwesens
 - b.) Vertretung in internationalen Verbänden
 - c.) Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben
 - d.) Pflege des Kontakts zu den ordentlichen Mitgliedern sowie dessen Vereinen und Mitgliedern
 - e.) Teilnahme an Veranstaltungen von ordentliche Mitgliedern, Ortsvereinen und befreundeten Verbänden, zu welchen der VKÖ eingeladen wird
 - f.) Organisation von nationalen und internationalen Veranstaltungen (Ausstellungen, Lesungen, Vorträgen, Tagungen, Kongressen, Wallfahrten udgl.) zur Förderung des Krippenwesens
 - g.) Herausgabe von Publikationen
 - h.) Die Erarbeitung und Festlegungen von Richtlinien und Vorgaben sowie die Durchführung von Zertifizierungen und Qualitätskontrollen für die vom VKÖ mit dem Krippenbau betrauten Einrichtungen.
 - i.) Vergabe von Urkunden und Auszeichnungen

j.) Einrichtung und Betreuung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a.) Beiträge der Mitglieder und Kooperationspartner

b.) Subventionen und Förderungen

c.) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen

d.) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

e.) Erträge aus Veranstaltungen des VKÖ

f.) Erträge aus Aktionen (z.B. Weihnachtskartenaktion)

g.) Sponsorengelder

h.) Werbeeinnahmen

i.) Verkauf von im Zusammenhang mit dem Krippenwesen stehenden Publikationen, Ausschneidebögen udgl..

(4) Die Überreichung von Urkunden und Auszeichnungen erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums im Zuge einer Generalversammlung des VKÖ, einer repräsentativen Veranstaltung des VKÖ oder einer vergleichbaren Veranstaltung eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des VKÖ gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

a.) Ordentliches Mitglied kann nur ein Landeskrippenverband werden, dessen Tätigkeit sich auf ein Bundesland erstreckt und im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig ist. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Ist in einem Bundesland kein Landesverband ordentliches Mitglied des VKÖ, können auch Ortsvereine und vergleichbare Gruppierungen des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen werden, sofern sie je Bundesland gemeinsam als eine Interessensgemeinschaft ihre Rechte und Pflichten gemäß diesen Statuten wahrnehmen.

Diese Vereine haben für ihre Interessensgemeinschaft aus ihren Reihen einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter zu bestellen, welcher die Interessen dieser Einzelvereine im Vorstand und der Generalversammlung des VKÖ vertritt.

Eine Interessensgemeinschaft im Sinne dieser Statuten ist eine freie Zusammenarbeit von Ortsvereinen und vergleichbaren Gruppierungen eines Bundeslandes zur Bestimmung von gemeinsamen Vertretern zur Wahrung ihrer Interessen in den Organen des VKÖ. Mitglied ist der jeweilige Ortsverein bzw. die vergleichbare Gruppierung solange diese Teil der Interessensgemeinschaft sind.

- b.) Unterstützendes Mitglied kann jede physische oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, welche sich mit den Zielen und Werten des VKÖ identifiziert, sowie den dafür von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c.) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den VKÖ oder das Krippenwesen in Österreich außerordentliche Verdienste erworben hat und auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit hierzu ernannt wird. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in einer würdigen Form in einer vom Präsidium festzulegenden Veranstaltung.

§ 5: Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit der von den ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern alljährlich zu leistenden Beiträge werden entsprechend den finanziellen Notwendigkeiten vom Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30.06 oder 31.12. erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Ein Austritt enthebt nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - a.) dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - b.) dieses Beschlüsse der Organe des VKÖ missachtet
 - c.) dieses das Ansehen und die Ziele des VKÖ in der Öffentlichkeit gefährdet oder verletzt

- d.) dieses einen Schiedsspruch nicht anerkennt
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem VKÖ kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 und 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausschluss bzw. die Aberkennung ist zu begründen. Gegen den Ausschluss bzw. die Aberkennung steht kein Rechtsmittel zu.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt
- a.) an allen Veranstaltungen und Versammlungen des VKÖ teilzunehmen bzw. Vertreter zu entsenden
 - b.) bei allen Wahlen und Beschlüssen durch Delegierte das Stimmrecht auszuüben. Delegierte der Mitgliedsverbände können der Obmann bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter sowie vom jeweiligen Vorstand des Mitgliedsverbandes entsendete Mitglieder sein. Bei Interessensgemeinschaft sind die Delegierten von den zusammenarbeitenden Vereinen gemeinsam zu bestimmen.
 - c.) ihre Mitglieder und Funktionäre für Ämter im VKÖ vorzuschlagen
 - d.) zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftliche Anträge an diese einzubringen
- (2) Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt
- a.) an allen Veranstaltungen und Versammlungen des VKÖ teilzunehmen
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des VKÖ zu informieren. Wenn mindestens ein ordentliches Mitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VKÖ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des VKÖ Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Verliert ein Mitgliedsverband oder einer seiner Mitgliedsvereine den Status der Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34 ff BAO, ist er neben der unverzüglichen Meldung an den VKÖ auch verpflichtet, bereits von sich aus schnellstmöglich alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit gemäß den §§ 34 ff BAO wiederherzustellen. Kommt der Mitgliedsverband diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieser Satzungen einzuleiten. In dem Fall, dass ein Mitgliedsverein eines Mitgliedsverbandes gegen die genannten Verpflichtungen verstößt, richtet sich das Ausschlussverfahren gegen dessen Mitgliedsverband, sofern dieser nicht selbst ein Ausschlussverfahren gemäß seinen Satzungen gegen den betreffenden Mitgliedsverein einleitet und innerhalb angemessener Frist abschließt. Dasselbe gilt sinngemäß für etwaige Interessensgemeinschaften.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des VKÖ sind

- a.) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b.) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c.) das Präsidium (§ 14)
- d.) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- e.) das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a.) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

- c.) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d.) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten)
- e.) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, durch Kundmachung auf der Homepage des VKÖ, durch Verlautbarung in einer offiziellen Publikation des VKÖ oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem VKÖ bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per eingeschriebenem Brief oder per E-Mail, mit angeforderter Lesebestätigung, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Stimmenverteilung in der Generalversammlung wird wie folgt geregelt:
 - a.) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme
 - b.) Die Mitgliedsverbände und Interessensgemeinschaften haben in Abhängigkeit der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder folgende Anzahl an Stimmen:

< 250	Mitglieder	1 Stimme
250 – 500	Mitglieder	2 Stimmen
500 – 1.000	Mitglieder	3 Stimmen
1.000 – 2.000	Mitglieder	4 Stimmen
2.000 – 4.000	Mitglieder	5 Stimmen
> 4.000	Mitglieder	6 Stimmen

Maßgebend für Anzahl der Stimmen ist die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Mitgliedsverbände und Interessensgemeinschaften zum Stichtag 30.06. des Vorjahres.

Die maßgebende Anzahl der Stimmen für eine Interessensgemeinschaft ergibt sich aus der Gesamtzahl der VKÖ-Mitglieder der in der Interessensgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine.
 - c.) Die Mitgliedsverbände und Interessensgemeinschaften können bei allen Wahlen und Beschlüssen durch Delegierte das Stimmrecht wahrnehmen.

- d.) Delegierte der Mitgliedsverbände können der Obmann bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter sowie vom jeweiligen Vorstand des Mitgliedsverbandes entsendete Mitglieder sein. Die Übertragung des Stimmrechts von Delegierten auf den Obmann, dessen Stellvertreter oder eines entsendeten Vertreters eines Mitgliedverbandes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - e.) Delegierte von Interessensgemeinschaften können Vorstandsmitglieder der zusammenarbeitenden Vereine sein und werden von diesen Vereinen gemeinsam bestimmt. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Delegierten der Interessensgemeinschaft im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - f.) Ein Mitglied des Präsidiums kann nur sein Stimmrecht in der Funktion als Mitglied des Präsidiums ausüben.
- (7) Teilnahmeberechtigt mit beschließender Stimme sind
- a.) die Obmänner der jeweiligen Mitgliedsverbände bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter
 - b.) zusätzliche Delegierte zur Ausübung von Stimmrechten, welche vom jeweiligen Vorstand des Mitgliedsverbandes entsandt werden
 - c.) Delegierte von etwaigen Interessensgemeinschaften
 - d.) die Mitglieder des Präsidiums.
- (8) Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind
- a.) die unterstützenden Mitglieder
 - b.) die Vertreter von Kooperationspartnern
 - c.) die Ehrenmitglieder
 - d.) die Rechnungsprüfer
 - e.) die vom Präsidium beigezogenen Fachexperten
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Zum Beschluss über die Auflösung des VKÖ und die Änderung der Statuten müssen jedoch mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten sein.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der VKÖ aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Bundesobmann. Wenn der Präsident und auch alle Bundesobmänner verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Präsidiums
- b.) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- d.) Wahl und Enthebung der gewählten Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- e.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und VKÖ
- f.) Entlastung des Vorstands
- g.) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder
- h.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands
- i.) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- j.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des VKÖ
- k.) Beschlussfassung über Partnerschafts- bzw. Kooperationsverträge zur sachlichen Zusammenarbeit mit vergleichbaren Verbänden der Nachbarstaaten Österreichs
- l.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Dem Vorstand des VKÖ gehören an:
 - a.) Präsident
 - b.) Zwei Bundesobmänner
 - c.) Kassier
 - d.) Schriftführer
 - e.) Die Obleute der Mitgliedsverbände bzw. der jeweilige Vertreter etwaiger Interessensgemeinschaften

Obleute der Mitgliedsverbände dürfen auch in die unter lit. b) bis d) angeführten Funktionen durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung gewählt werden. In einem derartigen Fall und im Falle einer Verhinderung des Obmann wird der betreffende Mitgliedsverband durch den stellvertretenden Obmann des Mitgliedsverbandes im Vorstandsvorstand vertreten.

- (2) Der Präsident gem. § 11 Abs. 1 lit. a wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode in Abhängigkeit der Bereitschaft bzw. der Verfügbarkeit eines Kandidaten gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums (siehe Abs. 3) für eine Funktionsperiode gewählt. Sollte kein Kandidat gefunden werden und im Falle eines Ausfalls bzw. Rücktritts des Präsidenten ist diese Aufgabe von einem Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Wahl mit zu übernehmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 lit. b bis d werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die Restperiode zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von einem der beiden Bundesobmänner schriftlich oder mündlich mindestens einmal im Jahr wenigstens vierzehn (14) Tage vor der Sitzung einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Präsidiums den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können bei Bedarf in dringenden Fällen auch im Umlaufweg erfolgen (schriftlich per E-Mail).
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Bundesobmann. Wenn der Präsident und auch alle Bundesobmänner verhindert sind, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten gewählten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die gewählten Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Bestellung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam. Die Entlastung eines zurückgetretenen Mitglieds des Präsidiums kann nur in der darauffolgenden Generalversammlung erfolgen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des VKÖ. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des VKÖ entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Statuten
- (5) Information der Vereinsmitglieder und deren Mitglieder über die Tätigkeiten des VKÖ, dessen Gebarung und dessen geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (7) Ermittlung der erforderlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder und Vorlage zur Beschlussfassung an die Generalversammlung;
- (8) Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern;
- (9) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3 und 4.
- (10) Erarbeitung von Vorschlägen für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (11) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des VKÖ.
- (12) Beschlussfassung über Partnerschafts- bzw. Kooperationsverträge zur Vertiefung mit für das Krippenwesen im weitesten Sinne wichtigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinen usw. auf Antrag des Präsidiums.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verband der Krippenfreunde Österreichs bei besonderen Anlässen. Er hat grundsätzlich keine Stimme, sofern er den Vorsitz bei der Generalversammlung, dem Vorstand und im Präsidium führt gibt bei einer Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- (2) Die Bundesobmänner führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des VKÖ. Das Präsidium gem. § 14 unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die Bundesobmänner obliegt die Kontaktpflege zwischen dem Verband der Krippenfreunde Österreichs und den einzelnen Mitgliedsverbänden und Interessensgemeinschaften.
- (3) Die Bundesobmänner vertreten den VKÖ gemeinsam nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des VKÖ bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zumindest eines Bundesobmannes und einem weiteren Mitglied des Präsidiums, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) eines Bundesobmann und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem VKÖ bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, wobei das betroffene Mitglied dabei keine Stimme hat.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den VKÖ nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Bundesobmänner gemeinsam erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der an Jahren ältere Bundesobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Fällt der ältere Bundesobmann für längere Zeit aus, geht dieses Recht auf den zweiten Bundesobmann über.

- (6) Bei Anwesenheit führt der Präsident den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand. Er kann seinen Vorsitz jederzeit einem der beiden Bundesobmänner delegieren.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und Präsidiums.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des VKÖ verantwortlich.
- (9) Die Obleute der Mitgliedsverbände und die jeweiligen Vertreter von etwaigen Interessensgemeinschaften haben jederzeit das Recht nach vorheriger Terminvereinbarung in die Finanzgebarung des VKÖ Einsicht zu nehmen und entsprechende Aufklärungen zu verlangen.
- (10) Im Fall der Verhinderung des Schriftführer übernimmt die Funktion der Kassier.
- (11) Im Fall der Verhinderung des Kassier übernimmt die Funktion der Schriftführer.

§ 14: Präsidium

- (1) Das Präsidium tritt im Allgemeinen nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung hat durch den Präsidenten bzw. einem der Bundesobmänner wenigstens vierzehn (14) Tage vor dem Stattfinden schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes zu erfolgen. In besonders dringenden Fällen und Angelegenheiten kann die Einberufung per E-Mail oder telefonisch erfolgen.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - a.) Präsident
 - b.) Zwei Bundesobmänner
 - c.) Kassier
 - d.) Schriftführer
- (3) Die Aufgaben des Präsidiums sind wie folgt
 - a.) die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands
 - b.) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung und des Vorstands zugeordnet sind.
 - c.) die Erarbeitung von Richtlinien gemäß § 3 Abs. 2 Pkt. h.)
 - d.) die Herausgabe von Publikationen
 - e.) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandmitglieder

- f.) die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, wobei Ausgaben bis zu 100 € auch nachträglich genehmigt werden können.
 - g.) den Vorschlag über die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern
 - h.) Vorbereitung von Verbindungen zu anderen österreichischen und internationalen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
 - i.) Anbahnung und Verhandlung von Verträgen mit für das Krippenwesen wichtigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinen usw. im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b) der Statuten.
 - j.) die Verleihung von Urkunden und Auszeichnungen
- (4) Bei Anwesenheit führt der Präsident den Vorsitz. Er kann seinen Vorsitz jederzeit einem der beiden Bundesobmänner delegieren. Sollte der Präsident verhindert sein obliegt der Vorsitz einem der Bundesobmänner.
- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Das Präsidium hat innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzutreten, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums unter Angabe der zu behandelnden Anträge verlangt wird.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des VKÖ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Prüfung des Vermögensverzeichnisses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und VKÖ bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die Schiedsrichter auf keinen Vorsitzenden einigen, übernimmt der Präsident den Vorsitz. Wäre dieser Befangen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichts können nur ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsverbandes oder ordentliche Mitglieder von Ortsvereinen eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Interessensgemeinschaft werden. Sie dürfen ausgenommen dem Präsidenten keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des VKÖ kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des VKÖ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff

Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der VKÖ verfolgen.

§ 19: Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen der Textverständlichkeit nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 20: Übergangsbestimmungen

- (1) Die gegenständlichen Statuten treten mit Beschlussfassung in der Generalversammlung in Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der gegenständlichen Statuten dem VKÖ angeschlossenen Landesverbände werden durch die Beschlussfassung der gegenständlichen Statuten zu ordentlichen Mitgliedern des Verbandes.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der gegenständlichen Statuten dem VKÖ angeschlossenen Ortsvereinen in Bundesländern, in welchen kein Landesverband ordentliches Mitglied ist, werden durch die Beschlussfassung der gegenständlichen Statuten zu ordentlichen Mitgliedern des Verbandes. Jedoch haben diese Ortsvereine ihre Rechte und Pflichten gemäß diesen Statuten als Interessensgemeinschaft wahrzunehmen.
- (4) Alle ordentlichen Auslands- und Einzelmitglieder des Verbandes werden durch Inkrafttreten der Statuten zu unterstützenden Mitgliedern des VKÖ.
- (5) Die Mitglieder der angeschlossenen Landesverbände und Ortsvereine bleiben Mitglieder der jeweiligen Landesverbände und Ortsvereine, sind jedoch keine ordentlichen Mitglieder des VKÖ mehr.
- (6) Alle zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der gegenständlichen Statuten aktiven Vorstandsmitglieder bleiben für die Restperiode im Amt. Die Verbandsvorsitzenden übernehmen mit der Beschlussfassung der gegenständlichen Statuten die Funktion der Bundesobmänner.